



EU DATA ACT

Nach dem Europäischen Parlament hat nun auch der Europäische Rat am 27.11.2023 den Data Act genehmigt. Die EU-Verordnung regelt unter anderem, wer im Europäischen Wirtschaftsraum erzeugte Personen- und Sachdaten nutzen darf und Zugriff darauf hat.

Was haben Unternehmen zu beachten?

WAS IST DER DATA ACT?

Im Kern des Data Acts (dt. „Datengesetz“) steht die effektive Nutzung und der Austausch von Personen- und Sachdaten in Europa. Der Data Act erfasst primär Daten, die von vernetzten Produkten erzeugt werden, die mit dem Internet verbunden sind (etwa Fahrzeuge oder Industriemaschinen). Sodann sind auch die fest mit einem Produkt „verbundenen Dienste“ (etwa die Software) erfasst. Insofern liegt der Fokus des Gesetzes auf Daten aus dem Internet der Dinge („IoT“ - Internet of Things). Der Data Act gibt Bürgerinnen und Bürgern der EU unter anderem Kontrollmöglichkeiten, wie ihre Personendaten genutzt werden. Ferner soll der Datenzugang sowohl für Unternehmen als auch für Einzelpersonen vereinfacht werden. Im Weiteren sollen nutzergenerierte Daten nicht mehr nur dem Dateninhaber zur Verfügung stehen, sondern auch einer Vielzahl an Unternehmen sowie dem Nutzer, die diese für ihre eigenen Zwecke verwenden dürfen. Schliesslich ermöglicht der Data Act den Behörden, bei Vorliegen einer Ausnahmesituation von grossem öffentlichem Belang (bspw. Überschwemmung), den Zugang und die Nutzung von Daten im Besitz des Privatsektors zu erlangen.

WER IST VOM DATA ACT BETROFFEN?

Der Data Act hat unmittelbare Wirkung in den EU-Mitgliedstaaten. Grundsätzlich ist daher jedes in der EU tätige Unternehmen, dessen Geräte, Maschinen und Anlagen IoT-fähig sind und Nutzungsdaten verarbeiten, vom Data Act betroffen.

AUSWIRKUNGEN FÜR SCHWEIZER UNTERNEHMEN

Aufgrund der extraterritorialen Wirkung gemäss Art. 1 Ziffer 3 ff. der EU-Verordnung gilt der Data Act insbesondere auch für **Schweizer Unternehmen, die Produkte und verbundene Dienste im Sinne des Data Acts in der EU anbieten oder sich der Datenempfänger in der EU befindet**. Dabei handelt es sich etwa um schweizerische Hersteller, die vernetzte Produkte („IoT“) auf dem EWR anbieten oder schweizerische Anbieter mit Kunden im EWR von Cloud-Services oder digitalen Services (einschliesslich Software), die für die Nutzung vernetzter Produkte erforderlich sind.

WANN TRITT DER DATA ACT IN KRAFT?

In den kommenden Wochen wird der Data Act im Amtsblatt der EU publiziert und tritt sodann am 20. Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Der Data Act gilt schliesslich nach einer 20-monatigen Übergangsfrist und somit ab 2025. Im Fall von Verstössen gegen den Data Act drohen Bussgelder bis zu 20 Mio. Euro bzw. bis zu vier Prozent des weltweiten Jahresumsatzes. Daher empfiehlt es sich, dass sich Unternehmen frühzeitig mit der EU-Verordnung auseinandersetzen und die vorgesehenen Regelungen bereits jetzt schon evaluieren und umsetzen.

CHECKLISTE

- ✓ Erstellung eines Inventars über nicht-personenbezogener und personenbezogener Daten, die bei der Nutzung Ihrer Produkte oder Dienste anfallen
- ✓ Prozesse anpassen oder entwickeln, um Daten für Nutzer und Dritte in Echtzeit und einem maschinenlesbaren Format bereitzustellen
- ✓ Anpassung von Verträgen und Websites, um über die Nutzerlizenzen und Datenportabilität zu informieren
- ✓ Sicherstellung, dass beim Austausch von Daten keine Geschäftsgeheimnisse oder Personendaten veröffentlicht werden
- ✓ Technische und organisatorische Umsetzung der vorgeschriebenen Massnahmen

Wir sind eine renommierte Anwaltskanzlei mit Schwerpunkt im Informationstechnologie- und Datenschutzrecht. Als Experten unterstützen wir Sie gerne bei der Umsetzung des Data Acts in Ihrem Unternehmen und beraten Sie in sämtlichen IT-rechtlichen Angelegenheiten, um Ihr Unternehmen optimal abzusichern.

KONTAKT

FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG
Zugerstrasse 76b
6340 Baar

Tel.: 041 727 60 80
E-Mail: sekretariat@fsdz.ch
Website: www.fsdz.ch

Interne Verfasserin: MLaw Argonita Ameti